

Senatsbeschluss: 8. Juli 2026
Zustimmung Rektor: 8. Juli 2026
Ausfertigung: 13. Juli 2026



HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Institut für Musikinformatik und Musikwissenschaft (IMWI)

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts

Musikinformatik / Musikwissenschaft

vom 13. Juli 2026

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung im Fach Musikinformatik / Musikwissenschaft bildet einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Sie dient dem Nachweis von fachbezogenen Kenntnissen, die für einen Berufseinstieg erforderlich sind.

§ 2

Akademischer Grad

Die Hochschule für Musik Karlsruhe verleiht Studierenden nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, mit Angabe der Fächerkombination Musikinformatik / Musikwissenschaft.

§ 3

Studienfächer und Fächerkombinationen

Studienfächer dieses Studiengangs sind Musikinformatik und Musikwissenschaft. Diese Fächer können in folgenden Fächergewichtungen studiert werden:

- Musikinformatik und Musikwissenschaft als gleichgewichtete Fächer;
- Musikinformatik als Hauptfach mit Musikwissenschaft als Ergänzungsfach;
- Musikwissenschaft als Hauptfach mit Musikinformatik als Ergänzungsfach.

§ 4

Studiendauer, Studienleistungen, ECTS-Punkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Auf Antrag (etwa aus beruflichen oder familiären Gründen) kann das Studium in Teilzeit durchgeführt werden. Dabei soll der Studienanteil nicht weniger als die Hälfte eines Vollzeitstudiums und die Regelstudienzeit nicht mehr als 12 Semester betragen.

(2) Das Studium ist in Module und Moduleile gegliedert, die im Studienverlaufsplan als Übersicht und in den Modulbeschreibungen detailliert dargestellt sind. Die jeweils geltenden Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlagen).

(3) Der Arbeitsaufwand für die Studienleistungen einschließlich der selbstständigen Eigenarbeit wird mit Punkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden à 60 Minuten.

(4) Module oder Moduleile werden mit einem Testat über die erfolgreiche Teilnahme, einer Prüfung oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Seminar-, Studien-, Projektarbeit, Referat, Dokumentation u.a.) abgeschlossen und mit den ihnen entsprechenden ECTS-Punkten angerechnet. Studienbegleitende Prüfungen werden benotet, das Nähere regeln die Studienpläne und Modulbeschreibungen.

(5) ECTS-Punkte werden erst vergeben, wenn die zu einem Modul gehörende Prüfung bestanden oder der entsprechende Leistungsnachweis erbracht ist. Im Studienverlaufsplan ist aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte auf die einzelnen Module entfallen.

(6) Der Studienaufwand beträgt bei einem Vollzeitstudium in der Regel 30 ECTS-Punkte pro Semester, bei einem Teilzeitstudium entsprechend anteilig. Diese verteilen sich in der Regel je nach Fächerkombination wie folgt:

- Musikinformatik und Musikwissenschaft als gleichgewichtete Fächer (15 + 15 ECTS);
- Musikinformatik als Hauptfach (20 ECTS) mit Musikwissenschaft als Ergänzungsfach (10 ECTS);
- Musikwissenschaft als Hauptfach (20 ECTS) mit Musikinformatik als Ergänzungsfach (10 ECTS).

(7) Bis zum Ende des Studiums müssen mind. 180 ECTS-Punkte erworben werden. Bei einem Vollzeitstudium sind nach dem 2. Semester mindestens 45 und nach dem 4. Semester mindestens 100 ECTS-Punkte zu erreichen. Bei einem Teilzeitstudium müssen nach dem 4. Semester mindestens 45, nach dem 8. Semester mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht sein. Die entsprechenden Nachweise sind jeweils nach Abschluss des entsprechenden Studienjahres zu erbringen und werden im Transcript of Records erfasst.

(8) Das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfordert neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einen hohen Anteil an Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für Fragen der Prüfungsorganisation und für die Festlegung der Leistungsnachweise und ECTS-Punkte im Rahmen der Institutsstudiengänge und -lehrveranstaltungen ist der Prüfungsausschuss des Instituts. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Stellvertretung aus der Reihe der Professorinnen und Professoren am Institut als Vorsitz, die Institutsleitung des IMWI, soweit sich deren Mitgliedschaft nicht bereits daraus ergibt, dass diese als Vertretung der Rektorin oder des Rektors bestimmt ist, sowie eine weitere hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor und eine hauptamtliche Lehrkraft aus dem Mittelbau. Mitglieder sind daneben eine zuständige Person für das Prüfungswesen am IMWI, soweit diese nicht bereits als Vertretung des Mittelbaus Mitglied der Kommission ist, sowie eine Vertretung des Prüfungsamts. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art hat die oder der Sachbearbeitende für das Prüfungswesen kein Stimmrecht.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und der Studienkommission auf Anforderung über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf die Person, die den Vorsitz innehat, übertragen.

§ 6

Prüfungszuständigkeit und Prüfungskommissionen

(1) Die Organisation und Durchführung von schriftlichen oder textuellen Prüfungen und Leistungsnachweisen, die einer Lehrveranstaltung zugeordnet sind, obliegt grundsätzlich den jeweiligen unterrichtenden Lehrenden der Lehrveranstaltung bzw. jenes Modulteils, in dem die Modulprüfung gemäß Modulbeschreibung durchgeführt wird. Bei der Durchführung von mündlichen Modulprüfungen außer Seminarvorträgen und Präsentationen bestellt der Prüfungsausschuss eine Beisitzerin oder einen Beisitzer, die oder der der Prüfung neben der Prüferin oder dem Prüfer beiwohnt.

(2) Für die Bachelorprüfung bestellt der Prüfungsausschuss des Instituts die Lehrpersonen, die die Erst- und Zweitgutachten über die schriftliche Bachelorarbeit erstellen, als Mitglieder der Prüfungskommission. Der gewählte Studierendenausschuss des Instituts kann zur Förderung der Transparenz des Prüfungsverfahrens eine Vertreterin oder einen Vertreter als Beobachterin bzw. Beobachter zu mündlichen Bachelorprüfungen entsenden. Die Beobachtung beschränkt sich auf den Ablauf der Prüfung, eine Teilnahme an Beratung und Bewertung findet nicht statt. Die Beobachterinnen und Beobachter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Teilnahme setzt die Zustimmung des Prüflings voraus.

(3) Wenn eine Prüfung beim ersten Mal nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, erweitert der Prüfungsausschuss bei der Wiederholungsprüfung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfungskommission in den Fällen des Absatz 2 um ein Mitglied bzw. veranlasst der Prüfungsausschuss in den Fällen des Absatz 1 die Begutachtung der Prüfungsdokumente der Modulprüfungen (z.B. Klausuren, Seminararbeiten oder Projekte mit Projektdokumentationen) von einer weiteren Person aus dem Kreis der dem Institut angehörigen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren oder der wissenschaftlichen Angestellten. Dies gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsausschuss eine Begutachtung ihrer oder seiner Prüfung, Testates oder Leistungsnachweises beantragt, nachdem von der unterrichtenden Lehrperson eine Rückmeldung innerhalb zumutbarer Zeit nicht erfolgt ist.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie beruflichen Leistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Ausbildungsstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern und dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Die Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, geben die für das Fach zuständigen Lehrpersonen eine Stellungnahme ab. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt werden.

(3) Für nachgewiesene fachbezogene Leistungen, die Studierende außerhalb des Studiums erworben haben, können auf Antrag ECTS-Punkte vergeben werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil

des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die außerhalb des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können nicht mehr als 50 % der ECTS-Punktzahl des Studiengangs einschließlich des Ergänzungsfachs betragen. Die Bachelorarbeit und -prüfung kann nicht durch außerhochschulische Leistungen ersetzt werden.

(4) Die Entscheidung für die Anrechnung nach den Absätzen 1, 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss des Instituts.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Die halben Noten 1,5; 2,5; 3,5 sind zulässig.

(2) Besteht eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen und deren Benotungen, errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Dabei werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem jeweiligen studentischen Arbeitsaufwand (gemessen in ECTS-Punkten) gewichtet. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1: nicht ausreichend (= 5).

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 3 und 4 entsprechend.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(7) Entscheidet eine Prüfungskommission, so stellt diese die Bewertung der Prüfung einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, vergibt jedes Kommissionsmitglied eine eigene Bewertung nach § 8 Abs. 1. Anschließend wird deren Mittelwert entsprechend Absatz 4 berechnet und nach Abs. 3 benotet. Bei der Bewertung der mündlichen Bachelorprüfung wird in den Fällen des Satz 2 für die Berechnung zur Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gem. § 22 Abs. 2 der nach Satz 3 errechnete Durchschnitt herangezogen. Für die Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit gilt unten § 21 Absatz 4.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des Instituts unverzüglich schriftlich oder in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die Hochschule kann zusätzlich ein amtsärztliches Attest oder das Attest einer von der Hochschule benannten medizinischen Fachkraft verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die oder der Studierende ist vorher zu hören.

§ 10

Schriftliches Prüfungsprotokoll

Über jede mündliche Prüfung, ausgenommen Seminarvorträge und Präsentationen, ist ein schriftliches Protokoll mit Benotung zu fertigen, das von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer

unterzeichnet und den Personalakten der oder des Studierenden beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der oder des Studierenden mindestens Angaben enthalten über:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Mitglieder der Prüfungskommission,
3. ggfs. Bezeichnung des geprüften Moduls,
4. Dauer und Inhalt der Prüfung,
5. die Bewertung,
6. ggfs. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 11

Nachteilsausgleich, Elternzeit und Pflegezeit

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass es ihr oder ihm wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln. Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder eine andere sachverständige Person anzuhören. Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen.

(2) Die Hochschule für Musik Karlsruhe berücksichtigt die Mutterschutzfristen nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) ab Mitteilung einer studierenden Person über die bei ihr bestehende Schwangerschaft. Geltende Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in dem Sinne, dass die Dauer des Mutterschutzes nicht in die Frist eingerechnet wird. Auf Antrag wird die Inanspruchnahme von Elternzeit in entsprechender Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) unter den dort geregelten Voraussetzungen und im Rahmen der dort geregelten Fristen ermöglicht. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Elternzeit gestellt werden und neben den erforderlichen Nachweisen auch eine Erklärung enthalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die oder der

Studierende Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer der Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie ggfs. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Elternzeit unterbricht jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in dem Sinne, dass ihre Dauer nicht in die Frist eingerechnet wird. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelor-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Während der Pflege naher Angehöriger im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG; max. 6 Monate) und des Gesetzes über die Familienpflege (FPfZG; insg. max. 24 Monate) haben Studierende Anspruch auf Beurlaubung oder auf individuelle Verlängerung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Anspruch auf Pflegezeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachzuweisen; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen weitere Nachweise verlangen. Absatz 2 Satz 7 bis 11 gelten entsprechend.

II. Module, Prüfungen, Testate, Leistungsnachweise, Bachelorarbeit

§ 12

Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlbereich

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und einem Wahlbereich. Pflicht- und Wahlpflichtmodule können aus mehreren Modulteilern bestehen, die eine sinnvolle Lehreinheit bilden. Der Wahlbereich kann individuell ausgestaltet werden durch:

1. Besuch von Lehrveranstaltungen, die nicht Bestandteil der belegten Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind, entsprechend dem aktuellen Lehrangebot,
2. Erstellung von zusätzlichen Seminar- oder Projektarbeiten,
3. Besuch von hochschulübergreifenden Veranstaltungen (z.B. Meisterkurse, Projektakademien, Berufsbezogene Beratung),
4. Besuch von Lehrveranstaltungen einer externen Institution.

(2) Die Pflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Studienverlaufsplänen aufgeführt.

(3) Wenn alle Veranstaltungen eines Moduls besucht worden sind und die Modulprüfung bestanden ist, werden die entsprechenden ECTS-Punkte erteilt. Dies gilt auch, wenn eine Prüfung früher als zu dem in der Prüfungsordnung angegebenen Zeitpunkt abgelegt wird.

(4) Wenn mehrere Module oder Modulteile eines Faches aufeinander aufbauen, können die nachfolgenden Module bzw. Modulteile nur nach erfolgreichem Abschluss der vorhergehenden Module bzw. Modulteile belegt werden. Näheres ist für die betreffenden Fächer in den Modulbeschreibungen (siehe Anlagen) geregelt.

(5) Die Lehrveranstaltungsformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 13

Kreditpunkte, Modulprüfungen, Testate und Leistungsnachweise

(1) Die Testierung, die Durchführung von Modulprüfungen und die Beurteilung von Leistungsnachweisen werden von der betreffenden Lehrperson in Übereinstimmung mit der Studien- und Prüfungsordnung sowie der jeweiligen Modulbeschreibung vorgenommen. Im Falle von benoteten Prüfungsteilen, Prüfungen oder Leistungsnachweisen wird die zugrundeliegende Bewertung schriftlich dokumentiert. Abweichungen von den Festlegungen innerhalb der Modulbeschreibungen, müssen spätestens bei Beginn des Semesters den Studierenden bekanntgegeben werden. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird nach dem erfolgreichen Absolvieren aller zum Modul gehörenden Modulteile durch eine modilverantwortliche Lehrkraft bestätigt.

(2) Form und Umfang der Modulprüfung sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Sie können durch den Prüfungsausschuss des Instituts abgeändert werden, wenn dies durch Ausfall und Ersatz von Lehrkräften oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist und die Studierenden dadurch keinen Nachteil erleiden.

(3) Testate als Bestätigung des erfolgreichen Absolvierens eines Modulteils werden am Ende aller Lehrveranstaltungen eines Modulteils von der jeweiligen Lehrperson ausgestellt. Ein Testat kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die oder der Studierende alle zum Modulteil gehörenden abgehaltenen Lehrveranstaltungen zu mindestens 80% besucht hat. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen von krankheitsbedingter Abwesenheit, sonstigen Fällen, die einen Nachteilsausgleich erfordern, oder bei nachgewiesenem zeitlich konkurrierendem fach- oder hochschulbezogenen Engagement ist die Erteilung eines Testats bei einer Teilnahme der oder des Studierenden an weniger als 80 % der Lehrveranstaltungen möglich. Über die Ausnahme nach Satz 3 und darüber, ob das erfolgreiche Absolvieren ohne weiteres anerkannt oder durch eine adäquate Ersatzleistung nachgewiesen werden kann, entscheidet die Lehrperson oder im Konfliktfall der Prüfungsausschuss.

(4) Leistungsnachweise werden von der betreuenden Lehrperson ausgestellt, wenn die entsprechende Leistung (Referate, Seminar- oder Studienarbeit, Projektarbeit, Praktikum u.a.) vollständig erbracht ist. Sie beinhalten die Angabe der entsprechenden ECTS-Punkte, die Noten und Angaben zu den erbrachten Leistungen und sind von der Lehrperson zu unterschreiben. Näheres ist in der Anlage „Modulbeschreibungen“ aufgeführt.

§ 14

Online- und hybrid-Prüfungen – Voraussetzungen und Verfahrensregelungen

(1) Mündliche studienbegleitende Prüfungen sowie das mündliche Prüfungsgespräch zur Bachelorarbeit können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von den jeweils prüfenden Lehrpersonen bzw. der Prüfungskommission mit Zustimmung des Prüfungsausschusses als Prüfung, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht wird („online-Prüfung“), angesetzt werden.

(2) Online-Prüfungen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und unter Beachtung der §§ 32a und 32b LHG durchzuführen. Die Prüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder auf Vorschlag einer Lehrperson, dem die Kandidatin oder der Kandidat nach Maßgabe des Absatz 3 zugestimmt hat, auch als Präsenzprüfung unter Zuschaltung einer oder mehrerer Personen („hybrid-Prüfung“) durchgeführt werden; die Regelungen zur online-Prüfung gelten entsprechend.

(3) Die Teilnahme an der mündlichen Online-Prüfung ist für die Studierenden stets freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine Präsenzprüfung innerhalb desselben Prüfungszyklus als Alternative angeboten wird.

(4) Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung ist grundsätzlich zulässig. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.

(5) Die Online-Prüfung wird als Videokonferenz durchgeführt. Vor Beginn der Online-Prüfung muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu

tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(6) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der Prüfungsordnung zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(7) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferinnen und Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, oder sind einzelne Verfahrensbestandteile einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet; der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(8) Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer bzw. die Mitglieder der Prüfungskommission legen Einzelheiten zu Inhalt und Durchführung der mündlichen Online-Prüfung fest und sorgen dafür, dass der ordnungsgemäße Prüfungsablauf gewährleistet ist. Im Protokoll der Online-Prüfung wird auch die Durchführung der Prüfung per Videokonferenz dokumentiert; etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sind ebenfalls festzuhalten.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für praktische Online-Prüfungen, deren Gegenstände insbesondere auch Präsentationen im Rahmen von Studienleistungen, Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen sowie Studien- und Abschlussarbeiten sein können, sofern nach besonderer Einschätzung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer die konkreten Inhalte der Prüfung in dieser Prüfungsform hinreichend begutachtet werden können.

§ 15

Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Prüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt.

(2) Die Durchführung von Modulprüfungen, die Prüfungsinhalte und die Anforderungen für Leistungsnachweise sind in der Anlage „Modulbeschreibungen“ aufgeführt.

(3) Mit der Teilnahme an einem Modul oder Modulteil erfolgt automatisch die Anmeldung zur entsprechenden Prüfung (Pflichtanmeldung).

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der laut Modulbeschreibung erforderlichen Voraussetzungen zu diesem Studienzeitpunkt und der Besuch aller für den Modulabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen.

(5) Studierende können sich bei der die jeweilige Prüfung durchführenden Lehrperson und dem Institutssekretariat von der Prüfung abmelden. Die Abmeldung muss begründet werden und per formloser E-Mail bis spätestens einen Tag vor der Prüfung erfolgen.

(6) Studierende, die sich von einer Prüfung abgemeldet haben, sind automatisch zur entsprechenden Prüfung im darauffolgenden Studienjahr angemeldet und dazu verpflichtet, sich bei der durchführenden Lehrperson nach dem Prüfungstermin zu erkundigen. Die durchführende Lehrperson kann die Möglichkeit einräumen, die Prüfung zu einem früheren Zeitpunkt abzulegen.

§ 16

Zulassung zu Prüfungen

(1) Über die Zulassung zu Modulprüfungen entscheidet die oder der Modulverantwortliche. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses des Instituts entscheidet über die Zulassung zur Bachelorprüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. Studierende nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen sind, oder
2. Studierende in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Prüfung bereits bestanden oder eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, oder
3. der Meldetermin nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die oder der Studierende zu vertreten hat, oder
4. die erforderlichen Voraussetzungen zu diesem Studienzeitpunkt nicht erbracht sind, oder
5. die Unterlagen unvollständig sind, oder
6. die zu prüfende Person länger als zwei Semester exmatrikuliert ist, oder
7. die eingereichten Prüfungsthemen nicht den Anforderungen entsprechen.

§ 17

Nichtbestehen einer Modulprüfung

(1) Ist eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet worden oder gilt sie aus anderen Gründen als nicht bestanden, so wird die oder der Studierende von der Lehrperson, die die Modulprüfung durchgeführt hat, darüber in Kenntnis gesetzt. Eine nicht bestandene Prüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Der Prüfungstermin ist mit der die Prüfung durchführenden Lehrperson abzustimmen. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung sind an das Prüfungsamt zu richten. Über die Zulassung entscheidet die für Lehre zuständige Prorektorin oder der für die Lehre zuständige Prorektor nach Anhörung der oder des Studierenden und der beteiligten Fachlehrerin oder des beteiligten Fachlehrers.

(2) Zwischen der Bekanntgabe des Nichtbestehens einer Prüfung und dem Wiederholungstermin müssen mindestens 30 Tage zeitlicher Abstand liegen. Wiederholungstermine für Prüfungen werden in Absprache mit der jeweiligen Lehrperson festgelegt. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung innerhalb eines Jahres letztmalig abgelegt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.

(3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass die oder der Studierende noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

§ 18

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung im Hauptfach müssen alle im Studienplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen und es muss ersichtlich sein, dass die noch fehlenden ECTS-Punkte im letzten Semester erworben werden können.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung soll bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. den 15. Oktober (Wintersemester) erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Thema der Bachelorarbeit,
2. die Betreuungszusage einer Lehrkraft und

3. eine Erklärung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik oder anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorprüfung.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. Studierende länger als zwei Semester exmatrikuliert sind und keine Begründung für eine Verlängerung der Anmeldefrist zur Prüfung oder Bearbeitungszeit für die Prüfung liefern,
2. die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
3. die Unterlagen unvollständig sind,
4. das eingereichte Thema der Arbeit nicht den formalen Anforderungen entspricht,
5. die oder der Studierende im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die oder der Studierende zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Hauptfachstudiums.

§ 19

Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit über ein Thema, das mit der oder den betreuenden Lehrperson oder Lehrpersonen vereinbart wird (Bachelorarbeit), und einem mündlichen Prüfungsgespräch.

§ 20

Betreuung der Bachelorarbeit

(1) Die oder der Studierende kann für die eigene Bachelorarbeit geeignete Themenvorschläge einer Lehrperson ihrer oder seiner Wahl unterbreiten, die sie oder ihn bei der Themenwahl berät. Die Entscheidung über die Annahme obliegt der Lehrperson. Die Themenwahl soll eine eigenständige wissenschaftliche Fragestellung oder eigenständige künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftlich-technische Projektarbeit beinhalten. Das Thema kann sowohl aus dem Fach Musikinformatik als auch aus dem Fach Musikwissenschaft gewählt werden oder aus einem beide Fächer umfassenden Themenbereich.

(2) Betreuende und prüfungsberechtigte Lehrpersonen sind bei der Bachelorarbeit in erster Linie die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und Lehrenden des Instituts und der Hochschule. Die betreuende Lehrperson begutachtet die Bachelorarbeit nach Abgabe und bildet gemeinsam mit der Person, die das Zweitgutachten erstellt, nach Bestellung durch den Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 2 Satz 1) die Prüfungskommission. Mindestens eine der beiden Personen soll dabei am Institut als Professorin oder Professor tätig sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 2 an Stelle eines der hochschulinternen Kommissionsmitglieder eine geeignete Persönlichkeit in die Prüfungskommission berufen, die nicht der Hochschule für Musik Karlsruhe angehört. Alle Prüfenden müssen dabei einen akademischen Grad besitzen, welcher dem der abzulegenden Prüfung mindestens gleichwertig ist.

§ 21

Schriftliche Bachelorarbeit

(1) Der Umfang der schriftlichen Arbeit soll etwa 60.000 Zeichen (ohne Bibliografie) betragen. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache grammatikalisch und orthographisch korrekt abzugeben. Eine Ergänzung der schriftlichen Arbeit durch eine künstlerische oder wissenschaftlich-technische praktische Arbeit oder eine empirische Forschungsarbeit bei entsprechender Reduzierung des Umfangs ist möglich. In diesem Fall ist der praktische Anteil der Bachelorarbeit bei der Bewertung in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

(2) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit beträgt vier Monate. In begründeten Fällen kann eine Nachfrist eingeräumt werden. Die Nachfrist muss mit den betreuenden Lehrkräften vereinbart und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses bestätigt werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form in Standard-Datenformaten beim Sekretariat des Instituts einzureichen. Über die Einreichung wird eine Bescheinigung erteilt. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5) zu benoten. Die Arbeit muss folgende von der oder dem Studierenden unterschriebene Versicherung enthalten: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.“

(4) Die betreuende Lehrperson nach § 20 Abs. 1 verfasst das Erstgutachten über die Arbeit, eine weitere Lehrperson ein Zweitgutachten. Die Note wird aus dem Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Liegen die Bewertungen gemäß Erst- und Zweitgutachten um mehr als einen Notenschritt auseinander, wird ein weiteres Gutachten vom Vorsitz des Prüfungsausschusses eingeholt. Beinhaltet die

Bachelorarbeit einen praktischen Teil, soll dieser in angemessener Weise, maximal jedoch mit einem Anteil von 50 % in die Beurteilung der Arbeit einbezogen werden

(5) Wenn die oder der Studierende Zweifel an einer rechtmäßigen Beurteilung der Bachelorarbeit hat, kann sie oder er diese in einem schriftlichen oder in Textform gehaltenen Antrag an den Vorsitz des Prüfungsausschusses darlegen und ein drittes Gutachten verlangen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 22

Mündliche Bachelorprüfung und Ergebnis

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Abgabe und Begutachtung der schriftlichen Arbeit. Sie beginnt mit einer etwa 10minütigen Präsentation des Bachelorprojektes durch die Kandidatin oder den Kandidaten, der sich ein etwa 20minütiges Prüfungsgespräch anschließt.

(2) Die Benotung der Bachelorprüfung erfolgt nach dem Prüfungsgespräch. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich dabei aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit (ggf. einschließlich der praktischen und künstlerischen Anteile) mit einem Anteil von 60% und der Bewertung der mündlichen Präsentation des Bachelorprojektes mit einem Anteil von 40%.

(3) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens abgeschlossen sein. Dabei kann nach Absprache mit der betreuenden Lehrperson und dem Prüfungsausschuss ein neues Thema oder unter der Voraussetzung substantieller Änderungen dasselbe Thema noch einmal bearbeitet werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich.

(4) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die abschließende Prüfung in Form der Bachelorarbeit und des Prüfungsgesprächs kann bis maximal zwei Semester nach Beendigung des Studiums (Datum der Exmatrikulation) abgelegt werden, sofern alle sonstigen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

III. Note, Zeugnis, Diploma Supplement

§ 23

Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus:

- Note der Bachelorprüfung, Gewichtung 40%
- der entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Punkte) der Module gewichteten Durchschnittsnote aller Module, Gewichtung 60%. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 24

Zeugnis, Urkunde

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, in welchem das Datum und die Gesamtnote verbal und numerisch aufgeführt sind.
- (2) Das Zeugnis wird von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule für Musik Karlsruhe und an zweiter Stelle durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder, falls diesen die Rektorin oder der Rektor selbst innehatte, durch die Institutsleitung unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zusätzlich zum Zeugnis erhält die oder der Studierende bei Bestehen der Prüfung eine von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule unterzeichnete Urkunde, in welcher ihr oder ihm die Hochschule den akademischen Titel „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, im Fach „Musikinformatik / Musikwissenschaft“ verleiht.
- (4) Zeugnis und Urkunde tragen das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25

Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Allen Absolventinnen oder Absolventen werden zusätzlich zum Zeugnis das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auf Grundlage der aktuellen zwischen Kultusminister-konferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung sowie das Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums und soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen

(Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Transcript of Records sind die erworbenen Qualifikationen, das Ergebnis der Bachelorarbeit sowie alle absolvierten Module und weitere Studienleistungen einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und Noten aufgeführt.

(2) In das Diploma Supplement wird die ECTS-Bewertungsskala aufgenommen. Diese gibt Aufschluss über das relative Abschneiden der Absolventin oder des Absolventen. Die Ausweisung der relativen Note richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des geltenden ECTS-Users Guide. Dabei soll die Bezugsgruppe innerhalb der Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird. Solange die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße erreicht, wird keine relative Note vergeben. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, wird ebenfalls keine relative Note vergeben.

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das unrichtige Diploma Supplement und das unrichtige Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls berichtigt neu auszustellen.

(5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Exmatrikulationsbescheinigung ausgehändigt werden.

§ 27

Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorprüfung ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Studiengang Bachelor Musikinformatik / Musikwissenschaft.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen oder in Textform gehaltenen Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. Die bisherige Studien- und Prüfungsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, findet jedoch noch Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach dieser Satzung absolvieren. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits im zweiten bis sechsten Fachsemester befinden, können auf Antrag eine Abschlussprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen.

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Stand 10.08.2026